

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse

des Gemeinderates

vom 01.12.2022

Sitzung: Öffentlich

Beginn: 16:35 Uhr

Ende: 19:56 Uhr

Zahl der Mitglieder des Gemeinderats: 26

Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich als Vorsitzender
Erster Bürgermeister Janocha

und 26 Gemeinderatsmitglieder

Anwesend:

StR Bauer
StR Degler
StR Demir
StR Dobler
StR Dyken
StR´in Eusebi
StR Franke
StR Gül
StR Härtner
StR Häußler (bis §117)
StR Hettich
StR Dr. Ketterer
StR´in Kirschbaum
StR´in Klinghoffer
StR´in Konrad
StR´in Kutteroff
StR Lachenmaier
StR´in Lohrmann
StR Malcher

StR´in Ribbeck
StR Rupp
StR Scheib
StR Dr. Schweizer
StR´in Sturm
StR´in Täpsi-Kleinpeter
StR´in Dr. Ulfert

Außerdem anwesend:

Herr Baudezernent Setzer
Frau Blumer
Herr Großmann
Herr Kaltenleitner
Herr Mäule
Herr Ellrott (bis § 119)
Herr Stier
Herr Thomaier
Herr Kleibner
Frau Wüllenweber
Herr Zipf
Herr Nathan
Frau Schuler
Herr Ulver (§116)
Herr Keller (§116)
Ortsvorsteherin Bobleter
Frau Groß

Zur Beurkundung

**Oberbürgermeister
Friedrich:**

Für den Gemeinderat:

Schriftführer:

Tagesordnung

- § 116 Wahl der Ersten Bürgermeisterin / des Ersten Bürgermeisters
- § 117 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 der Stadt und Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung - Stellungnahmen Gemeinderat
- § 118 Neugestaltung der KAWAG-Kreuzung als Kreisverkehr - Vorzugsvariante zur Antragstellung nach Landesverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)
- § 119 Anpassung der Entgeltordnung für städtische Kindertageseinrichtungen zum 01.01.2023
- § 120 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)
- § 121 Einführung eines kommunalen Energiemanagementsystems
Beantragung einer Förderung zur Einführung eines kommunalen Energiemanagementsystems
- § 122 Jahresabschluss 2021 der Städtischen Wohnbau Backnang GmbH;
Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung
- § 123 Zweckverband Industrie- und Gewerbegebiet Lerchenäcker; hier: nächste Verbandsversammlung - Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2023 Zweckverband Lerchenäcker
- § 124 Zweckverband Industrie- und Gewerbegebiet Lerchenäcker; hier: Verkaufspreis für das Grundstück Flst. 159/6 im 3. Bauabschnitt
- § 125 Bekanntgaben
- § 126 Anfragen

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 1. Dezember 2022 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Janocha als Vorsitzender Und 26 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 116

Wahl der Ersten Bürgermeisterin / des Ersten Bürgermeisters

Der Vorsitzende führt aus:

Auf die Ausschreibung der Stelle einer/eines hauptamtlichen Ersten Beigeordneten mit der Amtsbezeichnung Erste Bürgermeisterin / Erster Bürgermeister sind fünf Bewerbungen eingegangen. Nach einer Vorauswahl durch die Fraktionen wurden zwei Bewerber/innen zur heutigen GR-Sitzung eingeladen.

In der Sitzung werden sich die Bewerberin und der Bewerber nach Eingang der Bewerbung kurz (Redezeit maximal: 10 Minuten, ohne Präsentationsmedien) vorstellen, ihren Werdegang und ihre Motivation für die Bewerbung darlegen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Auf dem Stimmzettel sind alle vorliegenden Bewerbungen alphabetisch aufgeführt.

Stadträtin Sturm und Stadtrat Lachenmaier treten während der Ausführungen ein.

Herr Setzer stellt sich vor, erläutert die Beweggründe seiner Bewerbung und beantwortet Fragen aus der Mitte des Gremiums.

Stadträtin Lohrmann und Stadtrat Scheib treten während der Beantwortung der Fragen ein.

Eine Vorstellung des zweiten Bewerbers findet nicht statt.

Der Gemeinderat diskutiert allgemein über den Bewerber.

Anschließend erfolgt eine geheime Wahl mit Stimmzetteln.

Die Auszählung wird von Stadträtin Eusebi und Stadtrat Demir sowie Herr Mäule und Herr Ulver vorgenommen.

Der Vorsitzende gibt folgendes Wahlergebnis bekannt:

Wahlberechtigt: 27 Personen

Es entfallen auf:

Stefan Setzer 23 Stimmen

Ungültig / Keine Nennung 4 Stimmen

Der Vorsitzende stellt fest, dass damit im ersten Wahlgang der Bewerber Herr Stefan Setzer, geboren am 15.05.1971, wohnhaft in 71522 Backnang, gewählt ist.

Herr Setzer tritt ein und bedankt sich beim Gemeinderat für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 1. Dezember 2022 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Janocha als Vorsitzender und 26 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 117

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 der Stadt und Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung - Stellungnahmen Gemeinderat

Stadträtin Dr. Ulfert führt für die CDU-Fraktion aus: siehe Anlage.

Stadtrat Härtner führt für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN aus: siehe Anlage.

Stadtrat Franke führt für die SPD-Fraktion aus: siehe Anlage.

Stadtrat Häußler tritt ab.

Stadträtin Klinghoffer führt für die BfB/FDP-Fraktion aus: siehe Anlage.

Stadtrat Malcher führt für die AfD-Fraktion aus: siehe Anlage.

Stadtrat Dr. Schweizer führt für die CIB-Fraktion aus: siehe Anlage

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 1. Dezember 2022 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Janocha als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 118

Neugestaltung der KAWAG-Kreuzung als Kreisverkehr - Vorzugsvariante zur Antragstellung nach Landesverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Sachverhalt bereits im Ausschuss für Technik und Umwelt am 17.11.2022 beraten wurde und man daher nun auf einen Sachvortrag verzichten wolle. Er verweist auf die Sitzungsvorlage:

1. Ausgangslage – bisherige Planungssituation

Die KAWAG-Kreuzung erfüllt in der südlichen Kernstadt eine Verteiler- und Bündelungsfunktion der Verkehre in und aus Süden kommend, insbesondere die Verkehre aus Stuttgart und dem Weissacher Tal. Die Verkehrsstärken für den Gesamtknoten liegen bei bis zu 28.264 Kfz/24h. Darüber hinaus verkehren insgesamt 8 Buslinien entlang der Blumenstraße/Stuttgarter Straße und der Weissacher Straße mit einem im Anschluss an die KAWAG-Kreuzung liegenden, derzeit nicht barrierefrei ausgebauten Halt am Gesundheitszentrum (über 200 Abfahrten täglich). Die Stuttgarter Straße wie auch die Blumenstraße bilden zudem wichtige Routen im innerstädtischen Alltagsradnetz.

Derzeit ist die KAWAG-Kreuzung als provisorischer Kreisverkehr angelegt, der in einen dauerhaften und für alle Verkehrsträger (insbesondere Kfz, Bus und Rad) leistungsfähigen, vollausgebauten Knoten überführt werden soll. Die ursprünglich favorisierte Planungsvariante aus dem Jahr 2017 entwickelte eine Lösung mit einem Bypass von der Weissacher Straße stadteinwärts die Stuttgarter Straße. Hierbei handelt es sich um eine sehr flächenintensive Planung mit hohen Eingriffen in den gewachsenen Baumbestand entlang des Stadtfriedhofs und des Stuttgarter Tors.

Im Umfeld der KAWAG-Kreuzung sind in jüngster Vergangenheit einige städtebauliche Projekte realisiert (Obere Ziegelei, Dichterberg, Stuttgarter Tor, Bonhoeffer Areal), sowie projiziert worden (Überbauung Parkdeck Gesundheitszentrum, Stuttgarter-/Blumenstraße, Aurelis Areal). Das Ziel für die Überarbeitung der Planung bestand in einem reduzierten

Flächenbedarf, einem Erhalt der gewachsenen und stadtbildprägenden Baumbestände ohne Einschränkung der Leistungsfähigkeit. Hierfür waren die oben genannten und projektierten Vorhaben in die Verkehrsprognose miteinzubeziehen. Dergleichen galt für die Anforderungen der Verkehrssysteme ÖPNV und Rad.

2. Arbeitsschritte

Neben der Analyse der bisher relevanten Planungen und Entwicklungen wurde das Gesamtverkehrsaufkommen im Bestand Anfang 2020 und nochmals Mitte September 2021 über einen Wochenzeitraum gezählt. Damit ist aus Sicht der Stadtverwaltung sichergestellt, dass temporäre, Pandemie bedingte Einflüsse in den Verkehrsmengen zu vernachlässigen sind. Parallel dazu wurde die Verkehrserzeugung der projektierten neuen Nutzungen ermittelt und in die Verkehrsuntersuchung einbezogen. Insgesamt wurden vier Planungsvarianten erarbeitet und unter Zugrundelegung der Verkehrsströme auf Leistungsfähigkeit für die verschiedenen Verkehrsmittel bewertet.

Die aktuelle Verkehrsentwicklung kann folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Nur geringe Änderungen im täglichen Verkehrsaufkommen und in den verkehrlichen Spitzenstunden am Kreisverkehr seit 2016 (Gesamtverkehrsstärke 2016: 27.605; 2020: 28.294; 2021: 28.262)
- Trotz Aufsiedelungen in den Bereichen Dichterberg, Klinikareal sowie Stuttgarter Tor keine weiteren Verkehrszunahmen
- Stärkere Nutzung der Weissacher Straße gegenüber der Stuttgarter Straße Süd (Abschnitt zwischen KAWAG-Kreuzung und B 14)
- Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs weiterhin gegeben (Verkehrsqualität C)

3. Varianten

Folgende Varianten wurden nach den entsprechenden Regelwerken geplant und nach verschiedenen Kriterien bewertet:

- Variante 1: einspuriger Kreisverkehr
- Variante 2: ovaler einspuriger Kreisverkehr
- Variante 3: kleiner Kreisverkehr mit Bypass
- Variante 4: „Turbo“-Kreisverkehr

Die vergleichenden Kriterien waren:

- Leistungsfähigkeit nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) 2015,
- Verkehrsfluss und Orientierung,
- Flächenbedarf,
- Radverkehr,
- querender Fußverkehr sowie
- Busverkehr.

In der Anlage 1 sind die entsprechenden Kreisverkehrstypen wie auch die vergleichende Variantenbewertung ausführlich dargestellt. Diese erbrachte unter Berücksichtigung aller Kriterien die einspurige Kreisverkehrsvariante als beste Lösung.

4. Kosten

Auf Basis des aktuellen Planungsstands (Vorplanung) ergeben sich für die Gesamtmaßnahme aus Umbau des Knotenpunkts, Anpassung und Ergänzung der Bushaltestellen sowie Erneuerung des Parkplatzes am Friedhof Baukosten von geschätzt rund 3,2 Mio. Euro. Der Anteil für den Umbau des Knotenpunkts beläuft sich auf rund 2,3 Mio. Euro. Die genannten Summen sind bereits mit den bis zur Ausführung im Jahr 2025 zu erwartenden Kostensteigerungen indexiert.

5. Nächste Schritte und Antragsverfahren

Der Antrag auf Programmaufnahme zur Förderung der Umbaumaßnahmen am Knotenpunkt nach LGVFG wurde auf Basis der im November 2021 beratenen Vorzugsvariante bereits beim RP Stuttgart eingereicht. Sollten sich im Zuge der Beratung und Beschlussfassung noch Änderungen an der Vorzugsvariante ergeben, so werden die mit dem Zuwendungsantrag einzureichenden Unterlagen entsprechend aktualisiert.

Es ist davon auszugehen, dass über die Aufnahme vsl. Anfang 2023 entschieden wird. Da der Vollausbau des Kreisverkehrs bereits vor einigen Jahren als grundsätzlich förderwürdig eingestuft wurde, geht die Verwaltung von einer positiven Entscheidung aus. Die Programmaufnahme berechtigt dann zur Einreichung des eigentlichen Zuwendungsantrags.

Mit Blick auf die Zielstellung, im Jahr 2025 mit den Baumaßnahmen beginnen zu können, ist der Zuwendungsantrag noch im Jahr 2023 einzureichen, damit 2024 ausreichend Zeit für die Erstellung der Ausführungsplanung und die Durchführung des Vergabeverfahrens der Bauleistungen bleibt. Für den Zuwendungsantrag ist der vorliegende Vorentwurf zur Entwurfsplanung zu konkretisieren und die Kostenschätzung zur Kostenberechnung weiter zu entwickeln.

Über einen gesonderten Wettbewerb sollen Vorschläge für die Gestaltung der Mittelinsel des Kreisverkehrs eingeholt werden. Die Funktion des Knotenpunkts als Eingangstor zur Innenstadt soll durch eine entsprechend hochwertige Gestaltung dieser 415 m² großen Fläche unterstrichen werden. Im beantragten Kostenrahmen ist dies noch nicht enthalten.

Die Maßnahmen an den Bushaltestellen werden separat über das bereits in das LGVFG-Programm aufgenommene Paket zum barrierefreien Ausbau abgerechnet. Hierzu wird der Zuwendungsantrag aktuell vorbereitet. Dieser ist bis zum 31.12.2022 einzureichen.

Die Erneuerung des Parkplatzes am Friedhof kann ggf. auch zeitlich unabhängig vom Umbau des Knotenpunkts und der Bushaltestellen ausgeführt werden. Die Verwaltung prüft im Moment, ob hier ein multimodaler Mobilitätsknoten eingerichtet werden kann. Hierbei handelt es sich um ein im Rahmen des 2018 erstellten Masterplans Green City Backnang entwickeltes gesamtstädtisches Konzept, das ein Netz von 15 bis 20 geeigneten dezentralen Standorten für Schnittstellen der Verkehrsträger stadtverträglicher Mobilität in der Nähe von Einrichtungen mit hoher Frequentierung vorsieht. In diesem Fall sind dies das Gesundheitszentrum und der Stadtfriedhof. Denkbar wären beispielsweise die Aufstellung von Fahrradbügel, die Einrichtung von Ladeinfrastruktur für E-Pkw, die Ausweisung von Carsharing-Stellplätzen oder einer weiteren RegioRadStuttgart-Station. Ergänzt werden könnte der Standort um eine Paketstation. Multimodale Mobilitätsknoten sind nach LGVFG förderfähig, wenn sie in der Nähe von Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs liegen.

Das Gremium zeigt sich einverstanden.

Stadtrat Gül möchte wissen, ob die Sachlage nochmals neu bewertet wurde und ob bei der Leistungsfähigkeitsberechnung auch Fußgängerüberwege bedacht wurden.

Stadtrat Dr. Schweizer spricht sich für den Bypass aus und legt die Gründe hierfür dar.

Baudezernent Setzer teilt mit, dass die Fußgängerüberwege beachtet wurden. Außerdem erläutert er die Gründe, weshalb der Bypass nicht ausgewählt werden sollte. Er teilt mit, dass der einspurige Kreisverkehr in der Gesamtbetrachtung die beste Wahl sei und legt die Gründe

dafür dar.

Stadtrat Franke teilt mit, dass eine Lösung zeitnah umgesetzt werden solle und möchte wissen, ob die Einspurigkeit in der Blumenstraße ebenfalls eine Option sei.

Stadträtin Dr. Ulfert merkt an, dass durch den Radius der Kreisel für Busse besser befahrbar sei. Man müsse beachten, dass es sich hierbei um ein Modell handle. Insgesamt sei es die einzige realisierbare Möglichkeit.

Baudezernent Setzer teilt mit, dass Lösungen für die Stuttgarter Straße sowie die Blumenstraße durch die Option des Kreisverkehrs nicht verbaut werden. Verbesserungen, um aus dem Dichterberg besser ausfahren zu können, sind leider nicht möglich.

Stadtrat Bauer spricht sich für Variante 1 aus. Er regt an, an der Blumenstraße eine kleine Holperschwelle anzubringen, damit die Fahrzeuge nicht zu schnell in den Kreisverkehr einfahren.

Stadtrat Dobler merkt an, dass die Variante 1 die Beste der vorgestellten Lösungen sei, jedoch fallen für die Umsetzung auch enorme Kosten an.

Baudezernent Setzer erläutert, dass man die Baustellen so organisieren müsse, damit diese sich nicht gegenseitig blockieren. Die Kosten müssen entsprechend aufgewendet werden und sind bereits für das Jahr 2025 indexiert. Dies sei dann eine Verbesserung für alle Verkehrsteilnehmer.

Der Gemeinderat

beschließt

mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Technik und Umwelt am 17.11.2022:

Der vorgeschlagenen Vorzugsvariante „einspuriger Kreisverkehr“ wird als Grundlage für die Einreichung eines Antrags auf Programmaufnahme zur Förderung auf der Grundlage des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) zugestimmt.

Nach der Abstimmung verliert der Vorsitzende den Antrag der CIB-Fraktion vom 27. Mai 2022

„Am Kawag-Kreisel werden ab sofort die verschiedenen Möglichkeiten zur Gestaltung des neuen Kreisels als Provisorium ausprobiert.

Begründung:

1. Die Dauer der Sperrung der linken Spur in der Blumenstraße wurde bei der letzten Anfrage zum Thema als noch für vier Wochen nötig bezeichnet. Daraus sind jetzt zwei Jahren geworden. Die Dauer, bis etwas Endgültiges am Kreisel gestaltet werden kann, wird jetzt mit zwei Jahren angegeben. Also lohnt es sich auf jeden Fall noch, ein Provisorium auszuprobieren.
2. Die jetzt erfolgte Freigabe der linken Spur in der Blumenstraße ohne Änderungen am Kreisel nützt dem Verkehrsfluss nichts, weil nur sehr wenige Fahrzeuge von der Blumenstraße links in die Stuttgarter Straße abbiegen. Allerdings entsteht wieder das altbekannte Wettrennen, dem man sich kaum entziehen kann, wenn man irgendwann am Flaschenhals ankommen will.
3. Die Lösung der CIB (siehe vorhandener Antrag) ist auf vorhandener Fahrbahn mit dem ebenfalls vorhandenen Material auf jeden Fall machbar, höchstwahrscheinlich auch die Lösung der Verwaltung (noch nicht genau bekannt).
4. Ein flüssiger Verkehr ist umwelt- und klimafreundlicher als Stopp-and-Go, vor allem bergauf.

Kosten: Laufende Baustelle. Mit bereits vorhandenem Material machbar.“

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob dieser Antrag mit Stellungnahme der Verwaltung und durch die bereits getroffene Beschlussfassung nun erledigt sei.

Stadtrat Dr. Schweizer teilt mit, dass der Antrag noch nicht erledigt sei, da ein Provisorium immer noch getestet werden könne.

Der Vorsitzende schlägt eine Abstimmung vor.

Stadtrat Dr. Schweizer zeigt sich einverstanden.

Der Antrag der CIB-Fraktion wurde mehrheitlich abgelehnt.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 1. Dezember 2022 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Janocha als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 119

Anpassung der Entgeltordnung für städtische Kindertageseinrichtungen zum 01.01.2023

Erster Bürgermeister Janocha stellt den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage vor:

1. Vorbemerkung

In Backnang werden die Entgelte für die städtischen Kindertageseinrichtungen seit Jahren in Anlehnung an den Landesrichtsatz Baden-Württemberg (LRS) erhoben. Der Landesrichtsatz ist eine Empfehlung der kommunalen Landesverbände und der Kirchen in Baden-Württemberg zur Höhe der Elternbeiträge.

Die Kommunalen Landesverbände und die Kirchen haben sich Anfang Juni 2022 für eine Erhöhung der Elternbeiträge von insgesamt 3,9% für das Kita-Jahr 2022/2023 ausgesprochen. Diese im Vergleich zu den Vorjahren höhere Steigerung bleibt aber erneut deutlich hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so den Auswirkungen der Pandemie auf die Einrichtungen und Elternhäuser gerecht zu werden.

Diese nach wie vor angespannte Zeit, die noch immer durch die Pandemie und nun auch mittlerweile durch den Ukraine-Krieg und dessen Folgen beeinflusst ist, stellt die Träger vor große Herausforderungen. Es schlagen darüber hinaus eine hohe Inflationsrate sowie die Energiekrise, die sich auf die Investitions- und Sachkosten auswirken, auch steigende Personalkosten finanziell zu Buche.

Die Höhe der Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung stieg in den Jahren 2020–2022 um jeweils rund 2 Mio. Euro und damit um 12,5% bzw. 10% an. Für das Jahr 2023 werden weitere enorme Kostensteigerungen erwartet. Neben den bereits oben genannten Kostenfaktoren sorgt der Ausbau der Kita-Plätze in Backnang für diese hohen Kostensteigerungen für die Jahre 2020 bis 2023. In dieser Zeitspanne werden bzw. wurden insgesamt 15 zusätzliche Gruppen einschließlich der Klein- und Spielgruppen sowie des neuen Tageselternhauses eingerichtet. Allein diese 15 Gruppen sorgen für weitere jährliche Betriebskosten bzw.

Zuschüsse an die anderen Träger von insgesamt 2 Mio. Euro. Die Investitionskosten sowie die weiterhin zu erwartenden Kostensteigerungen sind darin noch nicht enthalten.

Obwohl die Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung in den vergangenen Jahren - wie oben ausgeführt - stark angestiegen sind, wird weiterhin nur eine moderate Anpassung der Entgelte vorgeschlagen. Die tatsächliche Kostendeckung liegt in Backnang für das Jahr 2022 bei knapp 11% und bleibt damit weit unter dem Ziel der unterzeichnenden Verbände mit dem Landesrichtsatz einen Kostendeckungsgrad in Baden- Württemberg von 20 Prozent durch Elternbeiträge anzustreben.

2. **Betreuungsqualität**

In der Stadt Backnang hat die **hohe Qualität** bei den Kindertageseinrichtungen eine große Bedeutung. Neben dem **Backnanger Modell**, welches in Kindertageseinrichtungen mit U3-Kindern mehr Personal vorsieht, gibt es eine breite Unterstützung der Einrichtungsleitungen in der täglichen Arbeit mit Qualitätsstandards. In allen Kindertageseinrichtungen müssen Konzeptionen als pädagogischer Leitfaden vorliegen. Seit Anfang November werden die 22 städtischen Kitas zudem durch eine pädagogische Fachberatung, welche die Fachaufsicht für die pädagogischen Mitarbeiter/innen hat, unterstützt.

Die **Ausbildung** in den Kindertageseinrichtungen ist der Stadt Backnang sehr wichtig. Im neuen Kita Jahr 2022/2023 haben zum 1. September 2022 auch 6 Berufskollegiatinnen, 5 PiAs (praxisintegrierte Ausbildung) und 5 Anerkennungspraktikantinnen in den städtischen Kitas begonnen. Zusammen mit den PiAs im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr sind somit insgesamt 24 Auszubildende, eine FSJ und zwei DHBW-Studentinnen im Kita-Bereich beschäftigt. Mit dieser hohen Zahl an Auszubildenden konnten alle Ausbildungsstellen im Kita Jahr 2022/2023 besetzt werden. Mit Ausnahme der Anerkennungspraktikanten/innen kommen alle genannten Auszubildenden zum geforderten Mindestpersonalschlüssel hinzu.

Die Stadt Backnang ist ein anerkannter Arbeitgeber für pädagogische Fachkräfte. Dies in Verbindung mit der Ausbildungsoffensive führt zu wenig vakanten Stellen in den Kindertageseinrichtungen und sorgt somit für eine Beibehaltung der Qualität.

Durch diesen erhöhten Mindestpersonalschlüssel konnte die Stadt Backnang auch in Zeiten von größerem, meist Corona bedingtem Personalausfall in der Regel das Betreuungsangebot beibehalten.

Der Stadt Backnang als Träger der Kindertageseinrichtungen ist es wichtig, dass jede Einrichtung ein eigenes **besonderes Profil** (Sport Kita, Wald Kita, Arbeiten nach Maria

Montessori, Sprach Kitas u.a.) aufweist. Die besonderen Bedürfnisse der Kinder und die Stärken der Mitarbeiter/innen werden in den Fokus gestellt. Zudem richtet sich die Arbeit nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die Kindertageseinrichtungen in Baden- Württemberg.

Weiterhin hervorzuheben sind noch Leistungsbeschreibungen, Elternbefragungen zur Zufriedenheit, die Evaluation, Zielvorgaben für die Schulfähigkeit sowie die Beobachtung und Dokumentation. Gemeinsam mit den Schulen wurde das **Backnanger Könnens Profil** entwickelt, ein Beobachtungsbogen, der auch innerhalb des Landkreises von vielen Einrichtungen verwendet wird.

In den städtischen Kindertageseinrichtungen werden unterschiedlichste **Projekte** durchgeführt. Beispiele hierfür sind das Haus der kleinen Forscher, die Projekte Schulfähiges Kind und Bildungshaus, die Musikinselgruppen in Kooperation mit der Jugendmusikschule und gemeinsame Sportprojekte mit Vereinen. Es findet Sprachförderung nach dem Denkendorfer Modell statt, vier Kindertageseinrichtungen der Stadt sind sogenannte Sprach Kitas nach dem Bundesprogramm „Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“. Auch Technolino oder die Intensivkooperation „Zwei Kitas unter einem Dach“ mit einer Außengruppe der Bodelschwingschule in Murrhardt sind Bestandteile der Projektvielfalt.

Der Schwerpunkt wird dabei auf praxisnahe und umsetzbare Ideen gesetzt.

Zur Wahrung der hohen Qualitätsstandards in der Kinderbetreuung und um diese weiter voranzutreiben ist es notwendig, die Entgelte für die städtischen Kindertageseinrichtungen anzugleichen.

3. Erläuterungen des Beschlussvorschlages

Von den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Kirchen wird eine Elternbeteiligung an den Gesamtkosten in Höhe von 20% angestrebt.

In Backnang lag diese 2020 bei 8,39%. 2021 lag die Elternbeteiligung bei 10,61% und 2022 bei planmäßig 10,91% und somit deutlich unter den angestrebten 20%. Dies resultiert aus den günstigeren Entgelten im U3-Bereich in Backnang. Auch die höheren Personalkosten aufgrund des Backnanger Modells, unser verstärkter Augenmerk auf die Ausbildung sowie die guten Rahmenbedingungen in den Einrichtungen (z.B. moderne Gebäude) sorgen für eine geringere Elternbeteiligung.

Die Anpassung auf der Grundlage des Landesrichtsatzes ist angemessen und führt durch die

Vergünstigungen für Mehrkindfamilien und der **50%igen Ermäßigung durch den Backnanger Familien- und Kulturpass (FKP)** zu keinen unangemessenen sozialen Härten. Empfänger von Transferleistungen haben zudem Anspruch auf vollen Kostenersatz durch das Kreisjugendamt. Derzeit wird für den FKP vermehrt bei den Familien und berechtigten Einzelpersonen in Backnang geworben.

Durch die Einführung eines flexibleren Angebots bei Ganztagesbetreuungsplätzen ist zusätzlich für eine Entlastung der Eltern gesorgt.

Zu 1.): Entgeltanpassung im Ü3-Bereich

Die Entgeltordnung der Stadt Backnang sieht für das Kindergartenjahr 2022/2023 mit Wirkung ab dem 01.01.2023 gemäß Landesrichtsatz eine Steigerung von 3,9% vor (s. Anlage).

Trotz der in der Vorbemerkung genannten erheblichen Kostensteigerungen sollen die Eltern in diesen so schwierigen Zeiten nicht über Gebühr belastet werden. Daher sollen die Entgelte moderat zum 01.01.2023 (statt **01.09.2022** gemäß Landesrichtsatz) 4 Monate später angepasst werden, wodurch auch eine Entlastung für die Familien gegeben ist.

Für ein Kind in einer VÖ-Gruppe mit einer täglichen Öffnungszeit beträgt die Differenz ab dem 01.01.2023 insgesamt 5 € pro Monat. Siehe Anlage „Entgeltvergleich“.

Die kirchlichen und freien Träger orientieren sich – bis auf den Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Backnang e.V. – an den Entgelten der städtischen Einrichtungen im Rahmen der Regelbetreuung und VÖ. Für die Ganztagesbetreuung werden eigene Entgeltsätze erhoben.

Zu 2.): Entgeltanpassung im U3-Bereich

Der LRS für Krippenkinder sieht knapp eine Verdreifachung der Entgelte bei den unter 3-Jährigen vor. Da die tatsächlichen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) jedoch nicht in so großem Maße ansteigen, erscheint diese Verdreifachung der Entgelte aus Sicht der Verwaltung als unangemessen.

Die Umsetzung des LRS für Krippenkinder würde in Backnang ein monatliches Entgelt für eine Regelbetreuung (VÖ6) von 376 EUR bedeuten, was eine unangemessene Belastung für die Eltern bedeuten würde und deshalb weiterhin nicht empfohlen wird.

Für die Ganztagesbetreuung erfolgt weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Entgelte.

Auf Basis der Entgeltempfehlung für die Betreuung über 3-Jähriger (Ü3) in Regelbetreuung

(6 Stunden täglich) empfiehlt die Verwaltung wie bereits in der Vergangenheit folgende Entgeltabteilung:

Stundenabweichung bis 7 Stunden/Tag:	=>	Entgelt durch 6 x
Betreuungszeit/Tag U3-Kinder:	=>	Entgelt für Ü3 x 2
Ü3 Ganztagsbetreuung 10 Std./Tag:	=>	Entgelt VÖ7 x 2
U3 Ganztagsbetreuung 10 Std./Tag:	=>	Entgelt VÖ7 x 1,635

Es wird im U3-Bereich kein Unterschied zwischen der Betreuungsform Krippe und Altersmischung gemacht, da es in den Backnanger Einrichtungen hierbei keinen Qualitätsunterschied gibt. In beiden Betreuungsformen wird durch das Backnanger Modell zusätzliches pädagogisches Personal eingesetzt.

In der Anlage ist die Entgeltordnung beigelegt. Hier werden die einzelnen Entgeltstufen differenziert aufgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Entgelterhöhung ist im Haushaltsplanentwurf für das nächste Jahr 2023 bereits berücksichtigt.

Sofern die Entgelte nicht an den LRS angepasst werden, müsste die Stadt Backnang nicht nur die eigenen Entgeltausfälle tragen, sondern wäre zudem verpflichtet, für die Gruppen in freier Trägerschaft den jeweiligen Differenzbetrag als Zuschuss zu bezahlen. Im Jahr 2023 würde sich dieser Betrag auf insgesamt 118.000,00 € belaufen.

Zusätzlich hätte die Stadt Backnang Mindereinnahmen in Höhe von 177.000,00 € bei den städtischen Kita-Entgelten hinzunehmen.

Die wirtschaftlichen Nachteile würden sich somit auf insgesamt 295.000,00 € belaufen.

Zu 3.): Zurückstellung der Einführung eines neuen Entgeltmodells für die städtischen Einrichtungen

Das Bundeskabinett hat am 24. August 2022 den Gesetzentwurf für das KiTa-Qualitätsgesetz beschlossen. Mit dem Gesetz soll die Qualität in der Kindertagesbetreuung deutschlandweit weiterentwickelt und ein wichtiger Auftrag aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden. Der Entwurf des KiTa-Qualitätsgesetzes sieht vor, dass die Länder überwiegend (über 50 Prozent der Mittel) in sieben vorrangige Handlungsfelder investieren sollen. Ein konkretes Handlungsfeld beinhaltet, die Entgelte sozial gerechter zu gestalten. Das Einkommen, die

Anzahl der Geschwister und die Betreuungszeiten sollen bundesweit verpflichtende Staffelnungskriterien für die Entgelte sein. Familien mit geringem Einkommen, die etwa Sozialleistungen, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, bleiben künftig bundesweit von den Beiträgen befreit.

Bis zur Umsetzung des Kita-Qualitätsgesetzes in Baden-Württemberg soll daher die Beratung über das grundlegend neue Entgeltmodell für die Einrichtungen in Backnang zurückgestellt werden. Eine vorzeitige Umsetzung eines eigenen neuen Entgeltmodells könnte gegenüber den anderen Trägern zu weiteren Ersatzleistungen führen.

Es bestünde auch die Gefahr, dass das neue Gebührenmodell zeitnah wieder geändert werden müsste, was zwangsläufig zu viel Unruhe bei den Eltern führen würde.

Stadtrat Dyken teilt mit, dass nun erneut die Gebühren erhöht werden sollen. Viele Menschen wissen derzeit nicht, wie sie die steigenden Kosten stemmen sollen. Die Menschen müssen in dieser Krise entlastet werden. Eine Erhöhung empfinde er in diesem Bereich als unangebracht.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gebühren nur in einem bestimmten Prozentsatz im Vergleich zu anderen Trägern erhöht werden. Außerdem verweist er auf dem Familien- und Kulturpass.

Stadtrat Degler schließt sich der Meinung von Stadtrat Dyken an. Kinder seien unsere Zukunft, weshalb man Anreize schaffen müsse, um Kinder zu bekommen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass mittlerweile viele Möglichkeiten für Personen mit einem geringen Einkommen geleistet werden. Mit dem FKP könne man einkommensschwache Familien entlasten.

Stadtrat Franke erläutert, dass man die Steigerung als Ganzes betrachten müsse. Neben den Belastungen sei ebenfalls das Kindergeld angestiegen. Man wolle einkommensabhängige Gebühren auf die Beine stellen, um ein faires Verhältnis der Kostenverteilung zu erzielen. Sofern die Kitas gebührenfrei werden sollen, so müsse auch der Gesetzgeber an dieser Stelle entsprechend einspringen. Man stimme der Erhöhung zu, auch wenn man nicht sehr begeistert darüber sei.

Stadträtin Dr. Ulfert teilt mit, dass es sich um eine moderate Anpassung handle. Man müsse weiterhin die Notlagen der Familien beachten und gegebenenfalls Einzelfalllösungen finden.

Stadtrat Hettich merkt an, dass die Kosten von irgendjemandem getragen werden müssen.

Der Gemeinderat

beschließt

mehrheitlich bei 5 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen entsprechend der Empfehlung der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt und des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 10.11.2022:

1. Der Änderung der Benutzungsentgelte für Ü3-Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen in Anlehnung an den Landesrichtsatz (LRS) wird entsprechend der Anlage zum 01.01.2023 zugestimmt.
2. Der Änderung der Benutzungsentgelte für U3-Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen wird entsprechend der Anlage zum 01.01.2023 zugestimmt. Für die Kinder in altersgemischten Gruppen wird ein an den Landesrichtsatz orientiertes Entgelt erhoben. Für die Kinder in Krippengruppen wird ein Entgelt festgelegt, welches niedriger als der Landesrichtsatz ist. Damit sollen die Kinder in diesen beiden Gruppenformen gleichgestellt werden.
3. Die Beratung über ein grundlegend neues Entgeltmodell für die städtischen Einrichtungen in Backnang wird bis zur Umsetzung des Kita- Qualitätsgesetzes in Baden-Württemberg zurückgestellt.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 1. Dezember 2022 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Janocha als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 120

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Sachverhalt bereits in der Sitzung des Betriebsausschusses Stadtentwässerung am 17.11.2022 beraten wurde und man daher nun auf einen Sachvortrag verzichten wolle. Er verweist auf die Sitzungsvorlage:

Bei den Planungen für das Wirtschaftsjahr 2023 musste die seit dem Jahr 2011 gesplittete Abwassergebühr den veränderten Bedingungen angepasst und neu kalkuliert werden. Zuletzt waren die Abwassergebühren 2020 gesenkt worden, da durch den gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleich von in den Vorjahren anfallenden Kostenüberdeckungen sowie Kostenunterdeckungen in den einzelnen Teilbereichen (Schmutzwasserbeseitigung Kanal und Kläranlage sowie Niederschlagswasserbeseitigung Kanal und Kläranlage) sich damals als insgesamt niedrigere Gebührensätze ergeben hatten. Für 2023 sind im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung keine Überdeckungen mehr vorhanden. Deshalb können allgemeine Kostensteigerungen sowie höhere Ausgaben, u. a. auch aufgrund notwendiger Sanierungen und Reparaturen, nicht mehr ausgeglichen werden.

Während sich nach der Neukalkulation der Abwassergebühren für 2023 im Bereich der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr (§ 42 Abs. 5 AbwS) um 2 Cent von 0,50 EUR/m² auf 0,48 EUR/m² versiegelte Fläche ergibt, ist für den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr (§ 42 Abs. 1 und Abs. 3 AbwS) erforderlich. Um eine Kostendeckung in diesem Segment zu erreichen, ist eine Anpassung um 30 Cent von bisher 2,06 EUR/m³ auf 2,36 EUR/m³ ab 2023 notwendig.

Für die Gebührenerhöhung bei der Schmutzwasserbeseitigung sind im Wesentlichen folgende Punkte verantwortlich:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen (Mehraufwand rund 46.000 EUR):

Die Erhöhung der Personalkosten um rund 46.000 EUR ist auf eingerechnete Tarifierhöhungen, einer Stellenausweitung mit 0,15 Stellenanteil und die Absicht, künftig dauerhaft drei Auszubildende zu beschäftigen, zurückzuführen.

- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Mehraufwand rund 1.203.000 EUR):

Hierunter fallen sämtliche Aufwendungen, die von Dritten empfangen werden. Dazu zählen alle Ausgaben für Fremdleistungen, wie z. B. Unterhaltungsaufwand, Betriebsmittel und Energiebezug.

Der größte Anteil am Mehraufwand im Bereich der Sach- und Dienstleistungen entfällt mit einem Plus von rund 1 Million EUR auf die extrem steigenden Strombezugspreise. Dies wird auch mit der aktuell beschlossenen Strompreisbremse nur zu einem kleineren Teil ausgeglichen werden können. Darüber hinaus ergeben sich Steigerungen durch einen erhöhten Pflegeaufwand bei der Unterhaltung der Grundstücke, der baulichen Anlagen und des Infrastrukturvermögens sowie durch einen Mehrbedarf bei den Ersatzteilen und aufgrund allgemeiner Preissteigerungen sowie durch Einrechnung eines höheren Aufwands bei der Rattenbekämpfung. Außerdem musste für die Rattenbekämpfung ein höherer Aufwand eingerechnet werden.

- Sonstige ordentliche Aufwendungen (Mehraufwand rund 23.500 EUR):

Bei den Geschäftsaufwendungen (u. a. Bürobedarf, Telefon und Internet, Dienstreisen, Prüfungs- und Beratungskosten) besteht ein höherer Bedarf für Stellenausschreibungen. Ebenso ergeben sich Steigerungen bei den Aufwendungen für Verwaltungsleistungen der Stadt und Leistungen des Baubetriebshofs sowie für Erstattungen an die Stadtwerke Backnang GmbH für den Einzug der Abwassergebühren.

- Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Mehraufwand rund 58.000 EUR):

Das langjährig günstige Zinsniveau bei der Kreditaufnahme bei Kreditinstituten läuft aufgrund der steigenden Inflation und den darauf resultierenden Zinserhöhungen der Notenbanken aus. Nachdem dem Eigenbetrieb kein Eigenkapital zur Verfügung steht, erfolgt die Finanzierung des Vermögens weitestgehend über Kredite.

Die geänderten Gebührensätze nach § 42 Abs. 4 a) und b) AbwS für das bei der Kläranlage angelieferte Abwasser aus geschlossenen Gruben und für den angelieferten Klärschlamm aus Hauskläranlagen ergeben sich aufgrund der neu kalkulierten Klärggebühr in Höhe von 1,95 EUR/m³, die als Basis für die Berechnung dient.

Bei der Gebühr für Abwasser aus geschlossenen Gruben entspricht der doppelte Wert der Klärgeld der aktuellen Kommentierung und Rechtsprechung, da hier von einem doppelten Verschmutzungsgrad ausgegangen werden muss. Dieser Faktor wurde bereits bisher zugrunde gelegt.

Der Verschmutzungsgrad des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen ist abhängig vom Standard der jeweiligen Anlage. Aufgrund der Erfahrungswerte für Backnang wurde für die aktuelle Gebührenkalkulation im Durchschnitt von einem 20-fachen Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gegenüber normalem Abwasser ausgegangen. Dieser Faktor entspricht dem gängigen Wert für Mehrkammer-Ausfallgruben. Bisher wurde ein 7,35-facher Verschmutzungsgrad angesetzt, was nicht mehr zeitgemäß ist.

Die Änderung in § 13 a der Abwassersatzung wurde aufgrund der Erfahrungen in der Verwaltungspraxis notwendig. Sie dient als klarstellende Regelung für die Haftung bei gemeinschaftlichen Grundleitungen.

Das Gremium zeigt sich einverstanden.

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig entsprechend der Empfehlung des Betriebsausschusses Stadtentwässerung vom 17.11.2022:

1. Der als Anlage 3 der Sitzungsvorlage beigefügten Gebührenkalkulation Stand Oktober 2022 zur Berechnung der Abwassergebühren wird unter Berücksichtigung der folgenden Punkte zugestimmt:
 - a) Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2023 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
 - b) Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurden die gezahlten Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

c) Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden Kosten vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt an den

- laufenden Kosten Kanalnetz, Sammler, RÜB: 20,00 %
- laufenden Kosten Kläranlagen: 1,23 %
- kalkulatorischen Kosten Mischwasserbeseitigung: 25,00 %
- kalkulatorischen Kosten Schmutzwasserbeseitigung: 0,00 %
- kalkulatorischen Kosten Niederschlagswasserbeseitigung: 50,00 %
- kalkulatorischen Kosten Regenklärbecken im modifizierten Mischsystem (Ableitung von Regenwasser der Straße und Regenwasser der Hoffläche): 66,70 %
- kalkulatorische Kosten Kläranlagen: 5,00 %

d) Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

e) Im Jahr 2023 werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen:

1) Schmutzwasserbeseitigung Kanalnetz, Pumpwerke, Sammler, Regenbecken:

Restbetrag der Kostenüberdeckung des Jahres 2018 (253.132,00 EUR), Kostenüberdeckung des Jahres 2019 (264.450,01 EUR), Kostenüberdeckung des Jahres 2020 (182.645,33 EUR);

2) Niederschlagswasserbeseitigung Kanalnetz, Pumpwerke, Sammler, Regenbecken:

Restbetrag der Kostenüberdeckung des Jahres 2018 (324.251,00 EUR);

3) Schmutzwasserbeseitigung Kläranlage:

Restbetrag der Kostenunterdeckung des Jahres 2018 (142.527,00 EUR), Kostenüberdeckung des Jahres 2021 (109.960,71 EUR);

4) Niederschlagswasserbeseitigung Kläranlage:

Es werden keine Vorjahresergebnisse ausgeglichen.

Bemessungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist der Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

2. Die Abwassergebühren werden entsprechend dem Entwurf der zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Anlage 1) wie folgt festgesetzt:

- a) Schmutzwassergebühr gemäß § 42 Abs. 1 der Abwassersatzung auf **2,36 EUR** je m³ Schmutzwasser;
 - b) Schmutzwassergebühr gemäß § 42 Abs. 2 der Abwassersatzung auf **0,41 EUR** je m³ Schmutzwasser;
 - c) Gebühr für sonstige Einleitungen gemäß § 42 Abs. 3 der Abwassersatzung auf **2,36 EUR** je m³ Schmutzwasser oder Wasser;
 - d) Schmutzwassergebühr gemäß § 42 Abs. 4 a) und b) der Abwassersatzung auf **3,90 EUR** (doppelte Klärggebühr) bzw. **39,00 EUR** (20-fache Klärggebühr für Wasser aus Hauskläranlagen), jeweils je m³ Schmutzwasser;
 - e) Niederschlagswassergebühr gemäß § 42 Abs. 5 der Abwassersatzung auf **0,48 EUR** je m² der gewichteten versiegelten Fläche.
3. Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) wird entsprechend der Anlage 1 erlassen. Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 1. Dezember 2022 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Janocha als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 121

Einführung eines kommunalen Energiemanagementsystems

Beantragung einer Förderung zur Einführung eines kommunalen Energiemanagementsystems

Herr Stier stellt den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage vor:

Ausgangslage

Seit 2011 betreibt die Stadt Backnang ein Energiemanagement. Hierbei wurden von der Stadtkämmerei die Energieverbräuche der großen, verbrauchsintensiven Liegenschaften sukzessive erfasst und dokumentiert. Daraus wurden vom Hochbauamt Maßnahmen für die Sanierung von Gebäude- und Haustechnik abgeleitet.

Bei allen Hochbaumaßnahmen – insbesondere bei Bestandssanierungen – wurde Wert daraufgelegt, energetische Aspekte zu berücksichtigen. Daraus resultierten bereits für etliche Liegenschaften energetische Sanierungskonzepte, z.B. mit Pellet Anlagen, Blockheizkraftwerken sowie Wärmepumpentechnik mit PV-Anlagen.

Im Weiteren wurden in den vergangenen Jahren Förderprogramme des Bundes und des Landes genutzt, um in nahezu allen Schulen, Sporthallen und Kitas die Gebäudebeleuchtung sowie große Teile der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik umzustellen.

Zudem entstanden mehrere Nahwärmenetze in Schulzentren und Wärme-Contracting-Modelle mit den Stadtwerken Backnang.

Anlagen zur laufenden Erfassung, Auswertung der Energieverbräuche sowie für zeitnahe zentrale Eingriffs- und Steuerungsmöglichkeiten auf die Gebäudetechnik sind bislang nicht vorhanden.

Im Zuge der Regelungen des EnergieWärmeGesetzes Baden-Württemberg (EWärmeG) sowie der Fortschreibungen der EnergieEinsparVerordnung (EnEV) bis hin zu deren Ablösung durch das

GebäudeEnergieGesetzes des Bundes (GEG) ab 2021 sind die Anforderungen an Planung und Betrieb der Gebäude und ihrer technischen Anlagen in den vergangenen drei Jahren sprunghaft angestiegen.

Zudem sieht das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG), Paragraph 7b seit 2020 die Erfassung der kommunalen Energieverbräuche und deren jährliche Meldung bis zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres in einer zentralen, vom Land kostenlos bereitgestellten Datenbank verpflichtend vor.

Die Verbräuche der Liegenschaften werden deshalb seit dem Jahr 2020 von der Stadtkämmerei in dem vom Land BW bereitgestellten Tool „ekomm“ erfasst und an das Land gemeldet.

Durch die aktuelle Energiekrise mit zunehmend hohen Brennstoff- und Betriebskosten sowie der aller Voraussicht nach ab dem Jahr 2023 gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung zur Implementierung eines dauerhaft betriebenen kommunalen Energiemanagementsystems besteht bei der Stadt Backnang Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung des seitherigen Energiemanagements hin zu einem zertifizierten, umfassenden und schnell reaktiven Energiemanagementsystem, welches für die Erreichung der Klimaziele eine breite Datengrundlage und Handlungsbasis bietet.

Einführung eines zertifizierten kommunalen Energiemanagement-Systems (EMS)

Mit den gesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutz von KSG BW und GEG wird die Einführung eines zertifizierten kommunalen Energiemanagementsystems (EMS) bei der Stadt Backnang künftig verpflichtend. Dafür empfiehlt sich ein den Standard nach Kom.EMS erfüllendes System, welches die mit einer Förderung verbundenen Vorgaben der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) erfüllt.

Die wesentlichen über 36-Monate förderfähigen und über das seither betriebene Energiemanagement hinausgehenden Komponenten eines nach Kom.EMS zertifizierten EMS sind in der rechten Spalte der vorstehenden Tabelle dargestellt.

Vergleich bisheriges Energiemanagement der Stadtverwaltung und zertifiziertes kommunales Energiemanagement nach Vorgabe Kommunalrichtlinie

Aufgaben	Energiemanagement der Stadtverwaltung aktuell	zertifiziertes kommunales Energiemanagement-System geplant
Erfassung der jährlichen Verbräuche aller städtischen Liegenschaften	x	x

jährliche Meldung der kommunalen Energieverbräuche nach Vorgabe des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg	x	x
Schaffung der technischen Voraussetzungen für ein monatliches Energiecontrollingsystem für Strom, Wärme, Wasser mit liegenschaftsbezogenen Monatsberichten für priorisierte Liegenschaften		x
Ausbau der organisatorischen Strukturen für das zertifizierte Energiemanagement (Ziele, Organisation, Anforderungen und Regeln), ggfls. Zuarbeit für Dienstanweisung Energie	(x)	x
Analyse der Verbrauchszahlen und Ableitung von Einsparpotentialen und Handlungsempfehlungen	(x)	x
Gebäudebewertung mit Erfassung aller Daten zur Erstellung geförderter individueller Sanierungsfahrpläne		x
Beratung der Fachämter im Bezug auf technische Innovationen und Einsparpotentiale		x
Koordination fachamtsübergreifender Maßnahmen und Vorgaben, z.B. hinsichtlich der Nutzung gleicher Soft- und Hardware	x	x
Durchführung bedarfsgerechter Schulung der für den Liegenschaftsbetrieb verantwortlichen Mitarbeitenden	(x)	x
jährliche Erstellung eines Energieberichts: - Dokumentation der Implementierungsergebnisse - Systematische Darstellung der relevanten Handlungsfelder, Prozesse, Verbrauchs- und Erzeugungstellen - Darstellung der Einsparpotentiale - Darstellung der Handlungsempfehlungen	(x) möglich	x

Zur Einführung und für den kontinuierlichen Betrieb eines zertifizierten kommunalen Energiemanagements ist die Erarbeitung einer angepassten Organisationsstruktur unter Berücksichtigung des bei der Stadt Backnang bestehenden Eigentümermodells der Gebäudebewirtschaftung erforderlich.

Ziele eines zertifizierten kommunalen EMS nach dem Standard Kom.EMS

Steigerung der Energieeffizienz:

Die Stadt verpflichtet sich zur Festlegung und kontinuierlichen Überprüfung von Energieverbräuchen mittels Energie Monitoring mit zeitnahen Eingriffsmöglichkeiten. Dies ist darin begründet, dass es bei Energiemanagementsystemen in erster Linie darum geht, Energie gar nicht erst zu verbrauchen. Dies wird aufgrund der jährlich steigenden Kosten durch die Energiekrise und durch die CO₂-Steuer auf fossile Brennstoffe essenziell, um den finanziellen Handlungsspielraum der Verwaltung auch in Zukunft sicherzustellen.

Schaffung der Datengrundlage für weitere Aufgaben

Über den § 7b des KSG BW sieht das Gesetz unter Paragraph 7d für alle Großen Kreisstädte die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans bis spätestens 31. Dezember 2023 vor. Mit der Einführung des KEM wird dafür eine strukturierte Datengrundlage geschaffen.

Somit bietet die Implementierung eines Systems nach Kom.EMS weitere Vorteile für die Stadt Backnang und stellt zudem eine gute Grundlage für Effizienzsteigerungen und fundierte Investitionsentscheidungen zur energetischen Gebäudesanierung dar.

Erstellung von Sanierungsfahrplänen unterstützt die Planung

Im Rahmen des KEMs werden nach vollständiger Datenerfassung der kommunalen Liegenschaften prioritäre Gebäude zur detaillierten energetischen Bestandsaufnahme definiert. Dies kann über die Erstellung von gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplänen und unter Nutzung der Bundesförderung „BAFA Vor-Ort-Beratung“ (80 % Förderquote) durch einen zertifizierten Energieberater oder eine zertifizierte Energieberaterin erfolgen. Mit der Erstellung von Sanierungsfahrplänen können zudem die gesetzlichen Vorgaben für Nichtwohngebäude (Teil 3, Paragraph 13-18) des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) des Landes Baden-Württemberg (vom 17. März 2015) erfüllt werden. Die Sanierungsfahrpläne sollen vor allem auch langfristige Erfordernisse der Energieeinsparung sowie bauliche, baukulturelle und persönliche Ausgangsbedingungen in den Blick nehmen und im konkreten Fall zur Sensibilisierung und Motivation für eine energetische Gebäudesanierung beitragen.

Dauerhafte Aufgabe

Im Rahmen des Energiemanagements werden die Beschäftigten aktiv in die Entwicklung und Umsetzung von Einsparmaßnahmen mit einbezogen und Verantwortlichkeiten festgelegt. Das Managementsystem unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung und bei Bedarf Aktualisierung. Die Weiterführung, Kommunikation und Dokumentation des Systems erfolgt ressortübergreifend innerhalb der Organisation.

Förderung

Für die Implementierung des KEM durch die Beauftragung von externen Dienstleistern zur Unterstützung beim Aufbau und Betrieb des KEM soll eine Zuwendung von 70 % (Regelförderquote) entsprechend der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) beantragt werden.

Die Förderung über drei Jahre umfasst neben den Personalkosten für zwei mögliche neue,

befristete Personalstellen in der Verwaltung auch die Kosten für Sachausgaben und Weiterqualifizierungen von vorhandenem Personal.

Kosten und Finanzierung

Für die Einführung eines geförderten KEM nach dem Standard Kom.EMS entstehen demnach im Förderzeitraum über 3 Jahre nach einer ersten Abschätzung voraussichtliche Gesamtkosten in Höhe von rund 832.000 EUR brutto, von denen bei der Förderquote von 70 % rund 250.000 EUR als Eigenanteil bei der Stadt Backnang verbleiben. Der jährliche Eigenanteil für die Stadt beträgt dabei rund 83.000 EUR.

Diese Kosten teilen sich auf in Personalkosten für 2 zunächst auf 3 Jahre befristete Stellen in Höhe von insgesamt 493.000 EUR brutto. Davon verbleibt nach Abzug der Förderung ein Eigenanteil bei der Stadt in Höhe von rund 148.000 EUR. Der jährliche Eigenanteil für die Stadt an den Personalkosten beläuft sich dabei auf rund 49.000 EUR.

Die Sachkosten für Messtechnik, Zähler, Sensorik, Software, Gebäudebewertung, Qualifizierungsmaßnahmen für eigenes Personal sowie Dienstleister belaufen sich über den Förderzeitraum auf insgesamt rund 339.000 EUR. Der jährliche Eigenanteil für die Stadt an den Sachkosten beläuft sich dabei auf rund 113.000 EUR.

Beschlussvorschläge

Um rechtzeitig Zuschüsse für eine verpflichtende Einführung eines zertifizierten Energiemanagements zu sichern, schlägt die Verwaltung vor, vorsorglich eine Bundesförderung für das zertifizierte kommunale Energiemanagement gemäß Kommunalrichtlinie zu beantragen.

Die Verwaltung schlägt vor, im Falle einer Förderzusage, eine für den kontinuierlichen Betrieb eines zertifizierten kommunalen Energiemanagements angepasste Organisationsstruktur zu erarbeiten.

Mögliche Terminalschiene

Dezember 2022

- Beschlussfassung Gemeinderat und Einreichung Zuschussantrag zur Einführung eines kommunalen Energiemanagementsystems (EMS), Förderquote 70 %

Sommer/Herbst 2023

(Zuschussbewilligung ist Voraussetzung – Bearbeitungszeit beim Fördermittelgeber aktuell 6 Monate und länger)

- Erarbeitung einer angepassten Organisationsstruktur
- Ausschreibung und Besetzung von zwei befristeten Stellen

Ab Herbst/Winter 2023

(zeitgerechte qualifizierte Stellenbesetzung ist Voraussetzung)

- Implementierung des Energiemanagementsystems (Laufzeit 36 Monate)

Ab 2024 bis 2026

- Weiterführung Implementierung EMS
- Auswahl relevanter Gebäude für möglichst klimawirksame Sanierungsprojekte
- Veranschlagung der Sanierungsprojekte in der Finanzplanung

Stadtrat Hettich möchte wissen, ob man zwei Sachbearbeiter einstellen müsse, um die Förderung zu erhalten oder ob eine Stelle ebenfalls ausreichend wäre. Generell empfinde er den Betrag als sehr hoch, wobei den Kommunen das Programm durch die Förderung sehr schmackhaft gemacht werde.

Stadtrat Härtner teilt mit, dass die aufgenommenen Zahlen entsprechend ausgewertet werden müssen. Er schließt sich an, dass dies der richtige Weg sei, um die Daten zu überwachen, jedoch sehe auch er es als kritisch an, ob zwei Stellen benötigt werden.

Stadträtin Kutteroff schlägt vor, dies auszulagern. Gerade im Bereich Energiemanagement sieht sie eine befristete Stelle als nicht zu besetzen an.

Baudezernent Setzer teilt mit, dass man sich intern gegen eine Auslagerung der Arbeiten ausgesprochen habe. Es gehe dadurch sehr viel Wissen verloren. Es sei bewusst, dass sich die Personalgewinnung als sehr schwierig gestalten werde. Man müsse nicht zwingend beide Stellen besetzen. Gegebenenfalls sei auch eine gut besetzte Stelle ausreichend.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Stellen nach dem Tarifvertrag ausgeschrieben werden. Es handle sich bei den aufgeführten Kosten nicht nur um Lohnkosten, sondern um den Gesamtarbeitgeberanteil.

Stadtrat Malcher teilt mit, dass er das Vorgehen als schwierig ansehe. Er wisse nicht, ob er dem so zustimmen könne.

Der Vorsitzende teilt mit, dass man nach dieser Befristung die Sachlage neu bewerten könne und beim Stellenplan entsprechend besprechen könne. Sinnlos verschwendete Energie müsse man vermeiden, da dies auch Kosten darstelle.

Stadtrat Dr. Ketterer erläutert, dass dieses Arbeitsgebiet sehr wichtig sei. In diesen drei Jahren werden sich die Stellen entsprechend weiterentwickeln, weshalb es gut sein könne, dass man die eingestellten Personen auch weiterhin benötige.

Stadtrat Malcher möchte wissen, ob auch bereits bestehendes Personal diese Aufgabe übernehmen könne.

Baudezernent Setzer erläutert, dass nur neue Stellen gefördert werden.

Der Gemeinderat

beschließt

mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 17.11.2022:

1. Der Gemeinderat beschließt, vorsorglich eine Bundesförderung für das zertifizierte kommunale Energiemanagement gemäß Kommunalrichtlinie zu beantragen.
2. Die Verwaltung wird für den Fall einer Förderzusage beauftragt, eine für den kontinuierlichen Betrieb eines zertifizierten kommunalen Energiemanagements angepasste Organisationsstruktur zu erarbeiten.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 1. Dezember 2022 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Janocha als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 122

Jahresabschluss 2021 der Städtischen Wohnbau Backnang GmbH;

Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung

Herr Zipf stellt den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage vor:

1. Jahresabschluss 2021, Geschäftsbericht und Prüfungsbericht der Städtischen Wohnbau Backnang GmbH

Der Jahresabschluss 2021 mit Anhang, der Lagebericht und die Prüfungsberichte liegen vor. Der Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, dem Bestätigungsvermerk der EversheimStuible Treuberater GmbH (EST) als Abschlussprüfer sowie der Bericht über die ergänzende Prüfung des städtischen Rechnungsprüfungsamts sind als Anlagen beigefügt.

Die Prüfung durch die EST hat keine Beanstandungen ergeben. Nach Überzeugung des Abschlussprüfers vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft ab und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.

Auch bei der ergänzenden Prüfung durch das städtische Rechnungsprüfungsamt ergaben sich keine nennenswerten Feststellungen.

2. Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 133.416,29 € wird zur Reduzierung des Bilanzverlustes verwendet. Dieser wird in Höhe von 341.940,70 € auf neue Rechnung in das Geschäftsjahr 2022 vorgetragen.

3. Entlastungen

Der Aufsichtsrat der Städtischen Wohnbau Backnang GmbH hat in seiner Sitzung am 25.10.2022 die erforderlichen Beschlüsse gefasst. Somit bestehen keine Bedenken, diese Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung zu bestätigen und der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat die Entlastung zu erteilen.

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Städtischen Wohnbau Backnang GmbH Folgendes zu beschließen:

1. Der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 wird zugestimmt.
2. Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 133.416,29 € reduziert den bestehenden Bilanzverlust auf 341.940,70 €. Dieser wird auf neue Rechnung in das Geschäftsjahr 2022 vorgetragen.
3. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat werden entlastet.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 1. Dezember 2022 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Janocha als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 123

Zweckverband Industrie- und Gewerbegebiet Lerchenäcker; hier: nächste
Verbandsversammlung - Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2023 Zweckverband
Lerchenäcker

Herr Zipf stellt den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage vor:

Der Zweckverband hat in seiner nächsten Verbandsversammlung über folgende Themen zu beraten und zu beschließen:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023

- Vorlage 153/22/ZV -

Die Vorlagen enthalten die erforderlichen Begründungen.

Die Stimmen der Stadt Backnang können in der Verbandsversammlung nur einheitlich abgegeben werden. Der Gemeinderat hat daher seinen Vertretern in der Verbandsversammlung einen Abstimmungsauftrag zu erteilen.

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig:

Der Sitzungsvorlage Nr. 153/22/ZV der Geschäftsführung des Zweckverbandes wird zugestimmt. Die Vertreter in der Verbandsversammlung werden beauftragt, entsprechend abzustimmen.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 1. Dezember 2022 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Janocha als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 124

Zweckverband Industrie- und Gewerbegebiet Lerchenäcker; hier: Verkaufspreis für das Grundstück Flst. 159/6 im 3. Bauabschnitt

Herr Zipf stellt den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage vor:

Der Zweckverband hat in seiner nächsten Verbandsversammlung über folgende Themen zu beraten und zu beschließen:

Verkaufspreis für das Grundstück Flst. 159/6 im

3. Bauabschnitt

- Vorlage 176/22/ZV -

Die Vorlagen enthalten die erforderlichen Begründungen.

Die Stimmen der Stadt Backnang können in der Verbandsversammlung nur einheitlich abgegeben werden. Der Gemeinderat hat daher seinen Vertretern in der Verbandsversammlung einen Abstimmungsauftrag zu erteilen.

Der Gemeinderat

beschließt

mehrheitlich bei 1 Gegenstimme:

Der Sitzungsvorlage Nr. 176/22/ZV der Geschäftsführung des Zweckverbandes wird zugestimmt.

Die Vertreter in der Verbandsversammlung werden beauftragt, entsprechend abzustimmen.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 1. Dezember 2022 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Janocha als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	--

§ 125

Bekanntgaben

Zertifizierung WSB Frau Conrad

Frau Wüllenweber berichtet, dass das Max-Born-Gymnasium eine Zertifizierung im Bereich Sport- und Gesundheitserziehung erhalten habe. Es wurden Räume bewegungsfreundlich gestaltet und der Schulalltag wurde entsprechend umgestaltet, damit zur Bewegung angeregt werde.

Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates am 1. Dezember 2022 -Öffentlich-	Anwesend: Oberbürgermeister Friedrich Erster Bürgermeister Janocha als Vorsitzender und 25 Stadträte; Normalzahl 26
--	---

§ 126

Anfragen

Stadtrat Gül erkundigt sich, welche Maßnahmen derzeit in der Sulzbacher Str. 13 umgesetzt werden.

Herr Kleibner berichtet, dass der Dachstuhl des Gebäudes einsturzgefährdet war. Es wurde nun ein Abbruchunternehmen gefunden, welches den Dachstuhl abtragen werde. Man sei weiterhin in der Hoffnung, den Nachbarn ebenfalls mit ins Boot zu nehmen, um ein ansprechendes Gesamtbild zu gestalten.